

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021	Verkündet am 17. Februar 2021	Nr. 35
------	-------------------------------	--------

Schlichtungsordnung Zahnarzt – Patient der Zahnärztekammer Bremen

Vom 2. Dezember 2020

Aufgrund der §§ 4 und 22 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. März 2020 (Brem.GBl. S. 185, 189), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Nummer 1 der Satzung der Zahnärztekammer Bremen vom 10. Mai 2004 (Brem.ABl. S. 619), zuletzt geändert am 8. Januar 2020 (Brem.ABl. S. 198) hat die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Bremen am 2. Dezember 2020 folgende Schlichtungsordnung Zahnarzt - Patient der Zahnärztekammer Bremen beschlossen:

§ 1

Die Schlichtungsstelle vermittelt bei Streitigkeiten zwischen Patient und Kammermitglied und bemüht sich um eine gütliche Einigung.

§ 2

Die Schlichtungsstelle kann von einem Patienten, der von einem Kammermitglied behandelt wurde oder wird, angerufen werden.

§ 3

Voraussetzung für die Tätigkeit der Schlichtungsstelle sind ein Antrag des Patienten und das Einverständnis des behandelnden Kammermitglieds.

§ 4

Die Schlichtungsstelle wird nicht tätig,

- a) wenn in der Sache ein Klageverfahren anhängig ist oder war,
- b) wenn in der Sache ein Verfahren aufgrund vertragszahnärztlicher Bestimmungen anhängig ist oder war.

Dies gilt nicht für andersartige Zahnersatzversorgung und Mischfälle mit Direktabrechnung.

§ 5

Die Schlichtungsstelle wird vom Vorstand der Zahnärztekammer mit drei Zahnärzten besetzt und mit drei Stellvertretern.

§ 6

Die Schlichtungsstelle kann Berater hinzuziehen.

§ 7

Beide Parteien reichen der Schlichtungsstelle Stellungnahmen ein. Diese müssen spätestens 14 Tage vor der Sitzung vorliegen. Eine persönliche Verhandlung ist obligatorisch. Patient und Kammermitglied können sich anwaltlich vertreten lassen. Über Nachuntersuchungen des Patienten entscheidet die Schlichtungsstelle.

§ 8

Jede Partei hat für die Schlichtung unabhängig vom Ausgang des Schlichtungsverfahrens einen Betrag von € 100,00 zu zahlen. Die Beteiligten tragen ihre Kosten und die ihrer Rechtsbeistände selbst.

§ 9

Bei gütlicher Einigung verzichten die beteiligten Parteien auf eine nachträgliche gerichtliche Auseinandersetzung zu diesem Sachverhalt.

§ 10

Die Schlichtungsordnung Zahnarzt - Patient der Zahnärztekammer Bremen tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Die vorstehende Schlichtungsordnung Zahnarzt - Patient der Zahnärztekammer Bremen wird gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufserichtbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetze vom 31. März 2020 (Brem.GBl. S. 185, 189), genehmigt.

Bremen, den 27. Januar 2021

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen
und Verbraucherschutz